

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

24. Oktober 2022

Nr. 57 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
323/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) – umgangssprachlich Geflügelpest – mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 24.10.2022 (Delbrück, Hövelhof)	2 - 10
324/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI); hier: Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 24.10.2022 (Delbrück, Hövelhof, Salzkotten, Paderborn)	11 - 15
325/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) vom 24.10.2022 (Delbrück, Hövelhof, Salzkotten, Paderborn)	16 - 20

323/2022

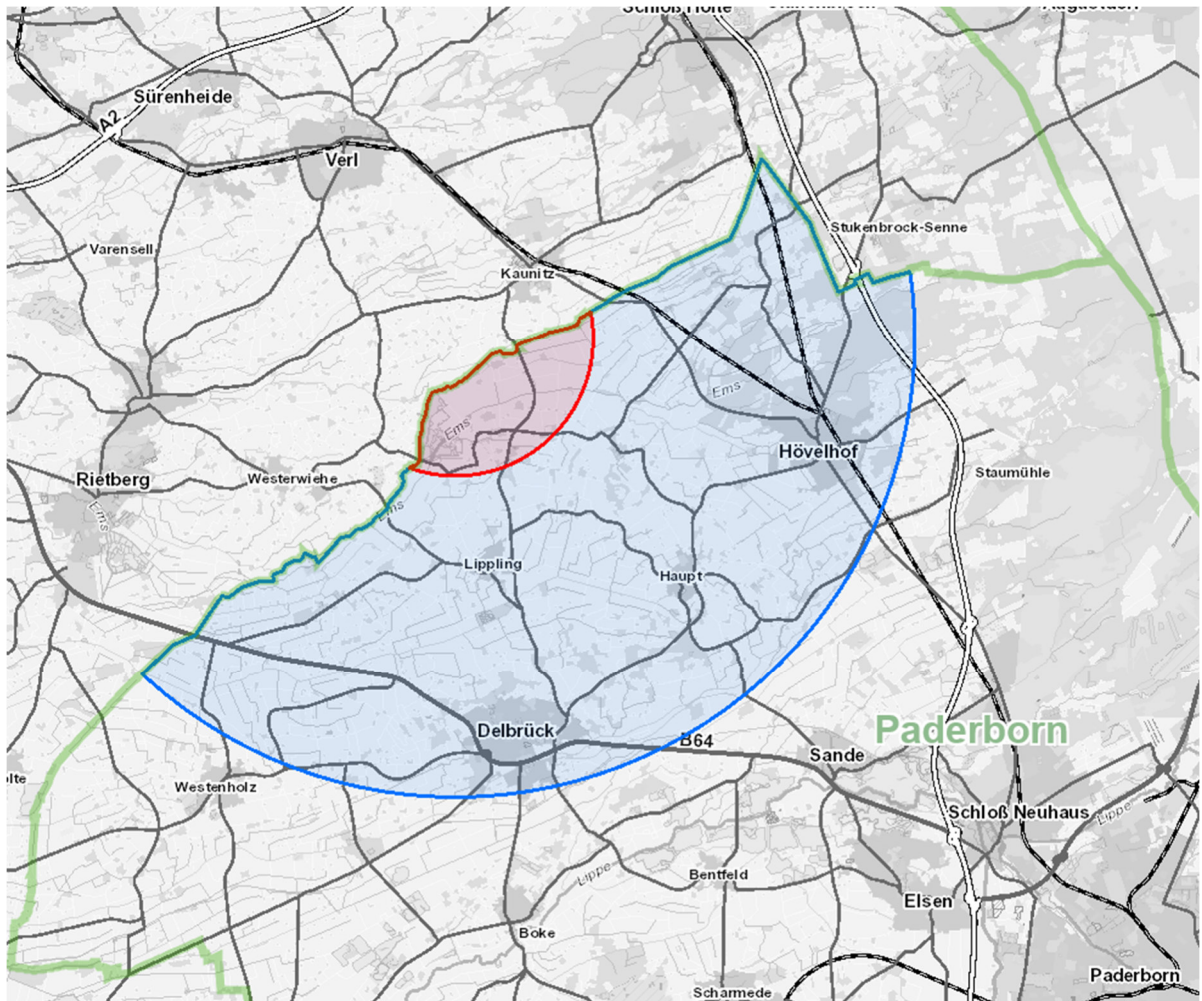
Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

**zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 24.10.2022**

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV treffe ich zum Schutz vor den von der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Um den Betrieb in Verl im Kreis Gütersloh, in dem am 21.10.2022 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern und eine Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern eingerichtet, soweit das betroffene Gebiet im Kreis Paderborn liegt. Die Schutzzone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rot hinterlegtes Gebiet, die Überwachungszone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn als blau hinterlegtes Gebiet dargestellt. Die Umrandung der Schutzzone in rot ist Teil der Schutzzone, die Umrandung der Überwachungszone in blau ist Teil der Überwachungszone. Gebietsbeschreibung: Koordinate 32468409 / 5743637 mit 3-km-Radius und mit 10 km-Radius auf dem Gebiet des Kreises Paderborn.



Auch die Schutzzone und die Überwachungszone auf dem Gebiet des Kreises Paderborn können im Internet unter dem folgenden Link als interaktive Karte eingesehen werden:

<https://kreispaderborn.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bec574f69629433ab53db6dfd7f51041>

2. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1. und 2. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

24. Oktober 2022

Nr. 57 / S. 4

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2:.	Geltung für Schutzzone	Geltung für Über- wachungszone
<p>1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <p>-für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird,</p> <p>und</p> <p>-für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 GeflPestSchV)</p>	x	-
<p>3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.</p> <p>Dies gilt nicht, soweit</p> <p>-das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist</p> <p>oder</p> <p>-das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 GeflPestSchV)</p>	x	-
<p>4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p>		
- Gehaltene Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	-
- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier,	x	x

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

24. Oktober 2022

Nr. 57 / S. 5

<ul style="list-style-type: none"> - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen, 	x	x
<ul style="list-style-type: none"> - Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden. 	x	-
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 24.09.2022 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV) 	x	x
<p>5. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/Aufstellungsgebot: Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Vögeln unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per Email unter veterinaeramt@kreis-paderborn.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 05251/308-3901. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

24. Oktober 2022

Nr. 57 / S. 6

und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchVO)	X	-
8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	X	X
b) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.	X	X
c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X	X
d) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	X	X

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

24. Oktober 2022

Nr. 57 / S. 7

<p>10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p style="text-align: center;">SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>(Art. 27 und Art. 42 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Messen, Märkten, Tier-schauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel einschließlich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten.</p> <p>(Art. 27 und Art. 42 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	x

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Nr. 1. und 2.:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virus-haltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren bekannt geworden (Risikoeinschätzung des Robert-Löffler-Instituts vom 08.07.2022). Allerdings zirkulieren hierzulande immer wieder verschiedene H5-Viren bei Wildvögeln und Geflügel, darunter die für Vögel hochpathogenen Influenzaviren A(H5N1), A(H5N8) und A(H5N6).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 21.10.2022 wurde amtlich festgestellt, dass es sich bei den aus dem Betrieb in Verl nachgewiesenen Influenzaviren um aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Soweit die Sperrzonen auf dem Gebiet des Kreises Paderborn liegen, ist die Zuständigkeit des Kreises Paderborn gegeben.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügel-

haltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt war, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Zu Nummer 3.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Überwachungszone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nummer 4.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.
Dr. Altfeld

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Tel. 05251/3901 oder Mail Veterinaeramt@kreis-paderborn.de unverzüglich anzuzeigen.
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-paderborn.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der Schutzzone und der Überwachungszone (über Link) können während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GefIPestSchV**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
 - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) NRW
 - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
 - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
 - Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – **ZustVO TierGesG TierNebG NRW**) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

324/2022

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest –

Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 24.10.2022

Gemäß

- Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),
 - §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
 - § 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
 - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
 - §§ 35, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende Anordnung:

- I. **Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse), das im im Folgenden näher beschriebenen Gebiet des Kreises Paderborn gehalten wird, ist ab sofort ausschließlich**

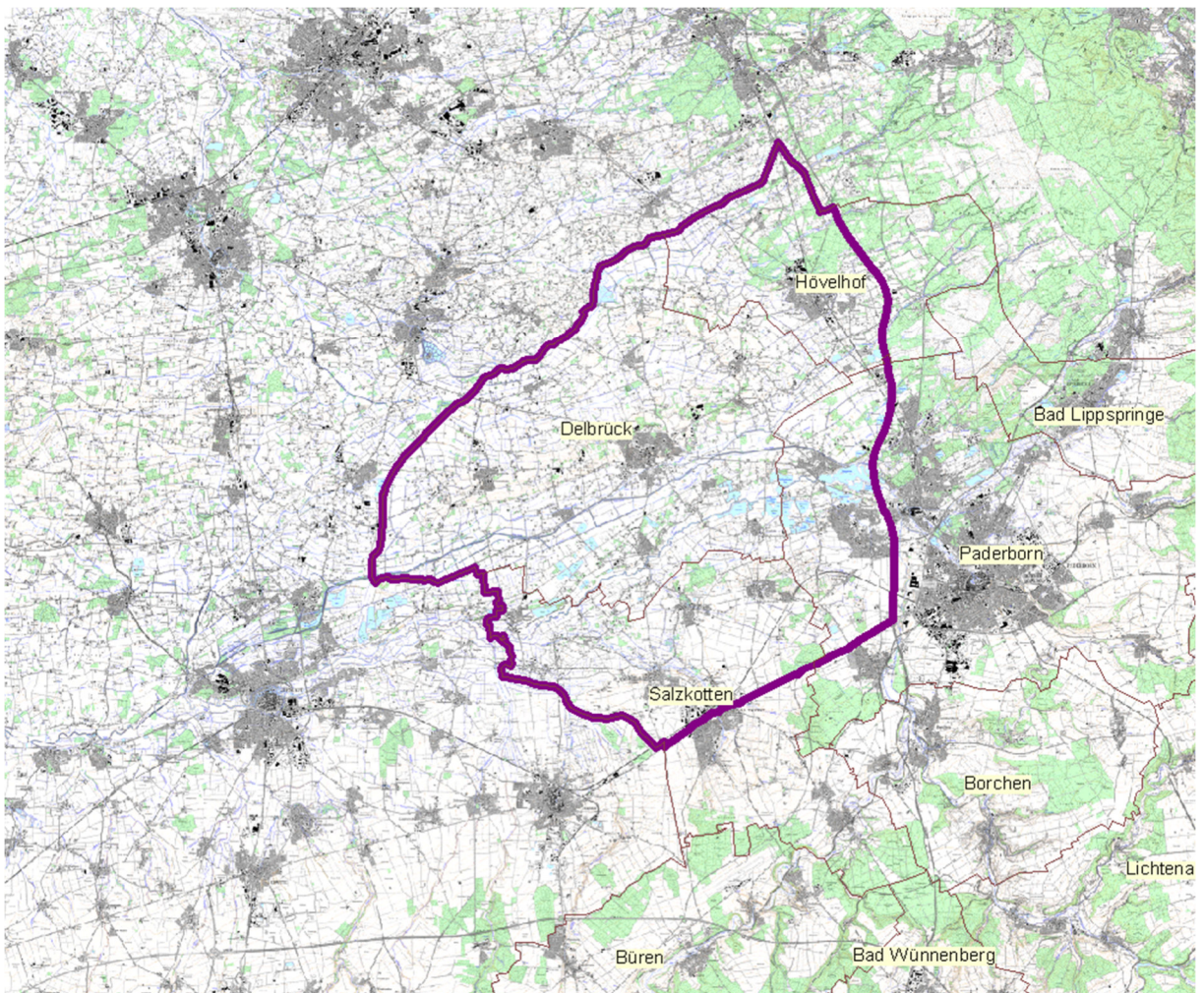
1. in geschlossenen Ställen

oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Gebietsbeschreibung:

„Nordwestliches Gebiet des Kreises Paderborn, begrenzt im Norden durch die Kreisgrenze Gütersloh/Paderborn, im Osten durch die Bundesautobahn A33, im Süden durch die Bundesstraße B1 und im Westen durch die Kreisgrenze Soest/Paderborn“



II. Die Anordnung der Nummer I. gilt bis zum 31.12.2022.

III. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu Nummer I. ordne ich im öffentlichen Interesse an.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I. und II.:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 13 GeflPestSchV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, die Vielzahl der Wasserflächen, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu berücksichtigen sind.

Der Risikobewertung des Kreises Paderborn wurde dabei zugrunde gelegt, dass dieser Wildvogel-durchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Kreis Paderborn im von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet mehrere Feucht- und Rastgebiete und zahlreiche Wasserflächen vorhanden sind.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Im Kreis Gütersloh sind bereits drei Ausbrüche der Geflügelpest amtlich bestätigt worden und Sperrzonen um die betroffenen Betriebe festgelegt worden. Teile des Kreises Paderborn befinden sich ebenfalls in einem Radius von 10 km, so dass Überwachungszonen auch für den Kreis Paderborn von mir festgesetzt werden mussten.

Weitere Ausbrüche können nicht ausgeschlossen werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund des Ausbruchgeschehens der Geflügelpest bei Hausgeflügel bzw. in Nutztierbeständen mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt wurde.

Trotz eines deutlichen Rückgangs im Laufe des Frühjahrs 2022 erfolgen nach wie vor Nachweise von HPAIV H5N1 an den Küsten Deutschlands und Europas mit existenziell bedrohlichen Populationseinbrüchen bei koloniebrütenden Seevögeln. Ein weiteres Zirkulieren könnte zu einer enzootischen Situation und somit zu einem ganzjährigen Infektionsrisiko für Wildvögel, Geflügel und Säugetiere führen. Der aktuelle Nachweis der Geflügelpest in Nutztierbeständen im Kreis Gütersloh bestätigt die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist die Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich. Ich habe die Festsetzung der Aufstallungspflicht auf das nordwestliche Gebiet des Kreises, das an das Gebiet des Kreises Gütersloh grenzt, (s. Beschreibung) beschränkt. Gerade in diesem Bereich existieren zahlreiche Wasserflächen, die Wildvögeln als Rast- oder Nahrungsgebiete dienen. Somit ist die Gefahr, dass es zu Kontakten zwischen infizierten Vögeln und Geflügel kommt, sehr hoch. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Die zeitlich befristete Maßnahme ist ferner angemessen, weil sehr hohe Rechtsgüter geschützt werden. Würde die Tierseuche nicht effektiv eingedämmt und bekämpft, würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer III.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Maßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu Ziffer IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Im Auftrag
gez.
Dr. Altfeld

Hinweise:

- Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.
- Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.
- Die sonstigen tierseuchenrechtlichen Verfügungen bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, in festgesetzten Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszonen) Vögel – dazu gehören auch Tauben - abgesondert zu halten.

325/2022

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

**zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und
Veranstaltungen ähnlicher Art**

**zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest -**

vom 24.10.2022

Gemäß

- Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016)
 - § 6 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
 - § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170),
 - § 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
 - §§ 35, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

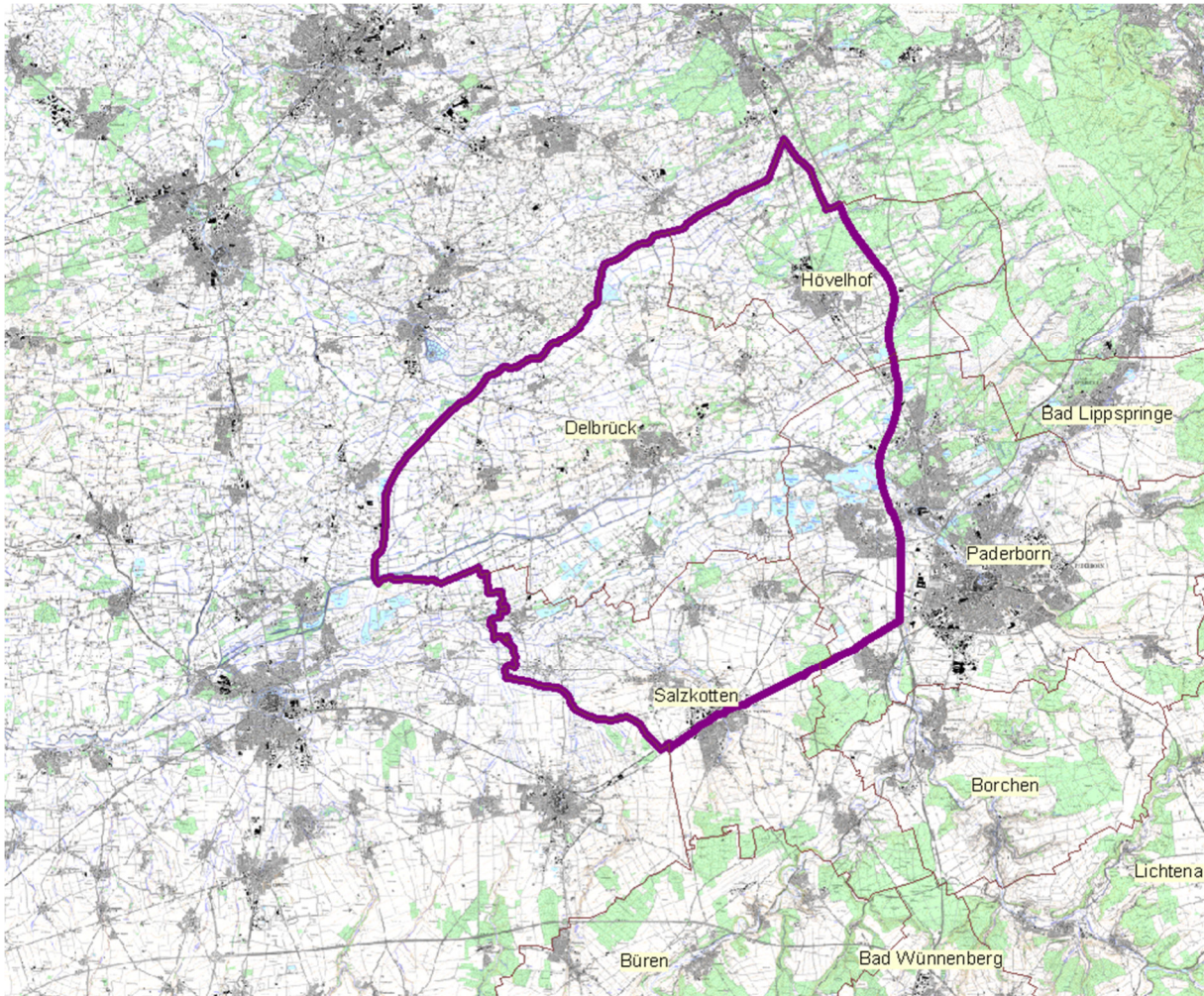
ordne ich zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest Folgendes an:

I.

1. Auf dem im Folgenden näher beschriebenen Gebiet des Kreises Paderborn sind
 - a) Vogel-Ausstellungen,
 - b) Vogelmärkte,
 - c) Vogelschauen,
 - d) Wettbewerbe mit Vögeln
und
 - e) Veranstaltungen ähnlicher Art
verboten.

Gebietsbeschreibung:

„Nordwestliches Gebiet des Kreises Paderborn, begrenzt im Norden durch die Kreisgrenze Gütersloh/Paderborn, im Osten durch die Bundesautobahn A33, im Süden durch die Bundesstraße B1 und im Westen durch die Kreisgrenze Soest/Paderborn“



2. Die Anordnungen der Nummer I. gelten bis zum 31.12.2022.

II.

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I.:

Diese Verfügung basiert auf Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 a) iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehhausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Im Kreis Gütersloh sind bereits drei Ausbrüche der Geflügelpest amtlich bestätigt worden und Sperrzonen um die betroffenen Betriebe festgelegt worden. Teile des Kreises Paderborn befinden sich ebenfalls in einem Radius von 10 km, so dass Überwachungszonen auch für den Kreis Paderborn von mir festgesetzt werden mussten.

Weitere Ausbrüche können nicht ausgeschlossen werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund des Ausbruchgeschehens der Geflügelpest bei Hausgeflügel bzw. in Nutztierbeständen mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt wurde.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Das angeordnete Verbot der genannten Veranstaltungen mit Vögeln (Aves) dient der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist das Verbot eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitestmöglich auszuschließen.

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche in unmittelbarer Nähe und mit Auswirkungen auf den Kreis Paderborn und auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogel- sowie in der Hausgeflügelpopulation in ganz Deutschland ist es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von hochpathogenen Aviären Influenzaviren (HPAIV) in Hausgeflügelbestände zu ergreifen.

Trotz eines deutlichen Rückgangs im Laufe des Frühjahrs 2022 erfolgen nach wie vor Nachweise von HPAIV H5N1 an den Küsten Deutschlands und Europas mit existenziell bedrohlichen Populationseinbrüchen bei koloniebrütenden Seevögeln. Ein weiteres Zirkulieren könnte zu einer enzootischen Situation und somit zu einem ganzjährigen Infektionsrisiko für Wildvögel, Geflügel und Säugetiere führen. Der aktuelle Nachweis der Geflügelpest in Nutztierbeständen im Kreis Gütersloh bestätigt die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter.

Auch von Vogelausstellungen und -märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geht ein in Anbetracht der dynamischen Seuchenlage nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Vögeln und Publikum, das wiederum der Vogelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller anderen präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, auch die Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögeln und ähnlichen Veranstaltungen anzuordnen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Die zeitlich befristete Maßnahme ist ferner angemessen, weil sehr hohe Rechtsgüter geschützt werden. Würde die Tierseuche nicht effektiv eingedämmt und bekämpft, würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer II.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung lässt der Schutz aller Bestände vor den Gefahren einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest, insbesondere den möglichen immensen wirtschaftlichen Schäden, nicht zu, dass durch Erhebung einer Klage die Durchführung des

angeordneten Verbots bis zur Rechtskraft dieses Bescheids unterbleibt und damit eine mögliche Verschleppung der Tierseuche begünstigt wird oder unerkannt bleibt.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Veranstalterinnen und Veranstalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Vogelhaltungen ist es erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich. Das Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer III:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Im Auftrag
gez.
Dr. Altfeld

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.